



Satzung

1. Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Verein der Eltern und Freunde des Gymnasiums Schloss Plön e.V.. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Plön.

2. Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Schloss Plön mit ideellen und materiellen Leistungen für diese Schule.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der die Vereinsziele unterstützen will. Mit seiner Aufnahme erkennt die Bewerberin/ der Bewerber die Satzung an. Ein- und Austrittserklärungen sind dem Verein schriftlich zu übermitteln.

Ein Ausschluss ist gegenüber Mitgliedern möglich, die gegen den Zweck des Vereins verstoßen oder sein Ansehen schädigen. Der Ausschluss setzt einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes voraus.

4. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Die Mindesthöhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Spenden dürfen wie die Beiträge nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Den Mitgliedern steht weder ein Anspruch auf Rückzahlung von geleisteten Mitgliedsbeiträgen noch aus Erträgen oder an sonstigen Teilen des Vereinsvermögens zu.

5. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

6. Vorstand

a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden allein.

b) Daneben wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet, dem zusätzlich angehören: Die/der zweite Vorsitzende, die/der Schriftführer/in, die/der Kassenführer/in und die/der Beisitzer/in. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Satzung.

c) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den



Vorsitzender: Olaf Leitgeb, Prinzenstr. 8 24306 Plön, Tel: 04522-749367,
Email: olaf-leitgeb@svcrash.de

Ausschlag.

d) Kreditgeschäfte sind nicht zulässig und können auch von der Mitgliederversammlung nicht beschlossen werden. Der Vorstand entscheidet selbständig über die Verausgabung der Mittel im Rahmen des Haushaltes.

Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins soweit sie nicht der Entscheidung des Vorstandes unterliegen. Insbesondere

- Genehmigung des Geschäftsberichtes über das abgelaufene Vereinsjahr
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 2 Jahren
- Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen auf die Dauer von zwei Jahren; eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
- Satzungsänderungen
- Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- Auflösung des Vereins.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen erfordern die Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Direktorin/ Der Direktor der Schule und die/der Vorsitzende des Schullehrerbeirates sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Beide dürfen je einen Vertreter entsenden.

8. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Frist von 14 Tagen bis zum Ende des Schuljahres einzuberufen; die Einberufung erfolgt durch Aushang an der Informationstafel im Schulgebäude („Schwarzes Brett“). Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

9. Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Der Vorstand hat die Auflösung zur Eintragung des Gymnasiums Schloss Plön zur satzungsgemäßen Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke in das Vereinsregister anzumelden. Liquidator ist der Vorstand. Das bei der Auflösung, der Aufhebung oder dem Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen einschließlich ausstehender Forderungen erhält der Schulträger.